

# Newsletter

Ausgabe 02/2007

## „Ich schreib' eben 'ne Mail“ – mehr Sorgfalt im Umgang mit E-Mails erforderlich

**E-Mails als Geschäftsbriefe** Anfang dieses Jahres hat der Gesetzgeber endgültig klargestellt, dass E-Mails Geschäftsbriefe sind. Dies geschah durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, das seit dem 01.01.2007 gilt. Danach bedarf es in einer geschäftlichen E-Mail der gleichen Angaben wie in Geschäftsbriefen (unter anderem Firma, Rechtsformzusatz sowie die Angaben zur Eintragung ins Handelsregister).

**Filterung von E-Mails** Diese Gesetzesänderung hat im Wesentlichen dazu geführt, dass E-Mails jetzt meist mehr oder weniger gelungene Signaturen automatisch hinzugefügt werden. Dabei hätte durchaus Anlass bestanden, die Kommunikation per E-Mail insgesamt sehr viel sorgfältiger zu betrachten: Dies beginnt bereits damit, dass nahezu jedes Unternehmen eingehende E-Mails filtert und die Filter vermeintlich als schädlich oder überflüssig erkannte E-Mails blockieren oder gleich löschen. Wenig bekannt ist jedoch, dass eine solche Filterung unerwünschte Konsequenzen haben kann: Verbietet ein Arbeitgeber seinen Angestellten die private Nutzung des betrieblichen E-Mail-Systems nicht oder gestattet er diese sogar, muss er sich rechtlich wie ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten behandeln lassen. Um unerwünschte Konsequenzen, die bis zu einer Strafbarkeit wegen Eingriffs in das Telekommunikationsgeheimnis gemäß § 206 Abs. 1 StGB reichen können, zu vermeiden, sollte die Verwendung des betrieblichen E-Mail-Systems sorgfältig geregelt werden.

**Aufbewahrungspflichten** Sind E-Mails einmal empfangen oder versandt, werden sie häufig ungeordnet in irgendeinem Postfach gespeichert und bei mehr oder weniger regelmäßig stattfindenden „Säuberungsaktionen“ der einzelnen Mitarbeiter gelöscht.

Auch dies ist nicht ungefährlich: Wenn es sich bei E-Mails um Geschäftsbriefe handelt, unterliegen diese den handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften. Dies führt dazu, dass E-Mails nicht nur über Jahre hinweg zu speichern sind, sondern auch darüber hinaus für den Zugriff und die Prüfung durch Finanzbehörden geordnet aufbewahrt werden müssen. Findet beispielsweise ein Vertragsschluss gar nicht mehr „auf dem Papier“, sondern nur noch durch den Austausch von E-Mails statt, handelt es sich um sogenannte „originär elektronische“ Dokumente. Dann reicht es nicht einmal, einen Ausdruck abzuheften. Ohne eine interne Handlungsanweisung an sämtliche Angestellte zur geordneten Behandlung von E-Mails kann es beispielsweise bei der nächsten Steuerprüfung böse Überraschungen geben. Sogar strafrechtliche Konsequenzen sind nicht ausgeschlossen.

Bei den genannten Beispielen handelt es sich nur um eine kleine Auswahl der Probleme, welche die Kommunikation per E-Mail aufwirft. Es führt daher kein Weg daran vorbei, den Ist-Zustand der Handhabung von E-Mails im eigenen Unternehmen zu analysieren und, soweit erforderlich, die Behandlung von E-Mails durch eine möglichst detaillierte Handlungsanweisung zu regeln.

---

Dr. Jochen Lehmann



## Überprüfung von AGB im Wettbewerbsverfahren?

I. OLG Köln, Urteil vom 30.03.2007 – 6 U 249/06

II. OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.05.2007 – 6 W 61/07

**Ausgangslage** Das OLG Köln und das OLG Frankfurt haben unterschiedlich zu der Frage Stellung genommen, ob ein Unternehmen von einem Mitbewerber verlangen kann, die Verwendung unwirksamer AGB zu unterlassen. Ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch ist u.a. dann gegeben, wenn es sich bei den Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB (sog. AGB-Kontrolle) um Vorschriften handelt, die im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG (sog. Rechtsbruchtatbestand) dazu bestimmt sind, das Marktverhalten zu regeln.

**Entscheidung des OLG Köln** Das OLG Köln entschied, in der Regel handele es sich bei den §§ 305 ff. BGB nicht um Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG. Es reiche nicht aus, dass eine Norm erkennbar den Verbraucher schützen wolle, es komme auf den Schutz des Verbrauchers als eine am Markt agierende Person an. Der Rechtsbruchtatbestand setze eine Norm voraus, die auf die Lauterkeit des Wettbewerbs bezogen sei. Schriftformklauseln, welche die Wirksamkeit formloser Nebenabreden betreffen, Selbstbelieferungs- und Nachbeserkungsklauseln unterfielen nicht dem § 4 Nr. 11 UWG. Ihnen fehle der Marktbezug.



**Entscheidung des OLG Frankfurt** Demgegenüber billigte das OLG Frankfurt dem Wettbewerber einen Unterlassungsanspruch zu. In diesem Fall hatte der Mitbewerber eine Widerrufsbelehrung als unwirksam beanstandet. Der Senat erkannte, in der Verwendung der unzureichenden Widerrufsbelehrung liege eine Wettbewerbshandlung, die den Tatbestand des § 4 Nr. 11 UWG erfülle.

**AGB-Abmahnwelle?** Das OLG Köln hat in der Entscheidung in einem Klammerzusatz erwähnt, die Verlagerung der AGB-Kontrolle aus dem herkömmlichen Individual- oder Verbandsprozess in ein vom Mitbewerber angestregtes Verfahren werde nach den Erfahrungen des Senats erst in jüngerer Zeit in Betracht gezogen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Senat mit seiner Entscheidung einer AGB-Abmahnwelle einen Riegel verschieben wollte. Das OLG Frankfurt hat diesen Aspekt dergestalt berücksichtigt, dass es den Streitwert des Verfahrens extrem niedrig festgesetzt hat.

# Persönlichkeitsrecht vs. Kunstfreiheit

OLG Hamburg, Urteile v. 10.04.2007 – 7 U 142/06 und 143/06

**Aus den Leitsätzen** Zur Abwägung zwischen der verfassungsmäßig garantierten Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer Person, die als Urbild einer Filmfigur erkennbar ist (7 U 142/06), bzw. dem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht (7 U 143/06) im Falle eines Spielfilms, der an reale historische Vorgänge anknüpft.

**Sachverhalt** Der Film „Eine einzige Tablette“ thematisiert die Affäre um das Schlafmittel Contergan, nach dessen Einnahme tausende Frauen Ende der 1950er Jahre missgebildete Kinder geboren hatten. Die Aachener Firma Grünenthal und der damalige Opferanwalt Karl-Hermann Schulte-Hillen, an dessen Lebensgeschichte sich der Film anlehnt, hatten im Sommer 2006 gegen die Ausstrahlung geklagt. Sie sahen in vielen Passagen des Drehbuchs eine Verdrehung der historischen Tatsachen und eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte. Das Hamburger Landgericht folgte ihrer Auffassung und untersagte die Ausstrahlung des Films per einstweiliger Verfügung. Das OLG änderte diese Entscheidung nun in großen Teilen.

**Rechtliche Würdigung** Bei dem Spielfilm handele es sich um ein Kunstwerk, welches nicht den Anspruch erhebe, in allen Details die damaligen Ereignisse dokumentarisch abzubilden. Das der Grünenthal GmbH zustehende Recht der Unternehmenspersönlichkeit sei zudem von relativ geringem Gewicht, da die dargestellten Ereignisse bereits rund 40 Jahre zurücklägen und kein Mitglied der Firmenleitung aus der damaligen Zeit noch für das Unternehmen tätig sei. Daher komme ein Verbot nur dort in Betracht, wo das Unternehmen besonders schwerwiegend in seinem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt werde. Verboten wurden demnach noch Passagen, in denen Grünenthal „infame und skrupellose Methoden“ in der damaligen Auseinandersetzung um das Schlafmittel unterstellt werden. Hinsichtlich des Persönlichkeitsrechts des Opferanwalts ging der Senat davon aus, dass für einen gewissen Kreis Herr Schulte-Hillen als Urbild der Filmfigur erkennbar sei. Bereits durch die andere Benennung der Filmfigur, aber auch durch eine Vielzahl anderer Abweichungen werde jedoch deutlich, dass es sich bei der Filmfigur „Paul Wegener“ um eine eigenständige Figur und nicht um ein Abbild des Schulte-Hillen handeln sollte. Insofern sei er vergleichbar mit einer Romanfigur. Da der Zuschauer trotz der Nennung des Namens des Medikaments Contergan und seines Herstellers nicht erwarte, dass – noch dazu nach Ablauf von rund 40 Jahren – die damaligen Gespräche und Handlungen gleichsam dokumentarisch wiedergegeben würden, führe nicht schon jede Abweichung von der damaligen Realität zu einem Unterlassungsanspruch. Unter Berücksichtigung der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Kunst könne vielmehr nur eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung zu einem Verbot führen. Eine solche schwere Verzerrung des Persönlichkeitsbildes des Antragstellers enthält der Film nach Ansicht des Senats nicht. Die beanstandeten Szenen würden ohnehin überwiegend vom Zuschauer nicht als realitätsgetreu wahrgenommen und enthielten zudem keine Aussagen, die Schulte-Hillen (über die Figur des Paul Wegener) schwer herabsetzen könnten.

# Markenrechtsverletzung durch Google-AdWord

I. OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.12.2006 – 2 W 177/06

II. OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.1.2007 – I-20 U 79/06

**Ausgangslage** Bei der Eingabe eines bestimmten Suchwortes in die Suchmaschine „Google“ erscheinen rechts neben der Trefferliste Anzeigen derjenigen Anzeigenkunden, die den entsprechenden Begriff als sogenanntes „AdWord“ (auch „Keyword“ genannt) gewählt haben. Überschriften ist diese Spalte mit dem Wort „Anzeigen“. In beiden vorliegenden Fällen nutzten Unternehmen fremde Marken als „AdWords“. Die Instanzgerichte sind geteilter Meinung darüber, ob die Verwendung eines fremden Kennzeichens als „AdWord“ unzulässig ist.

**Entscheidung des OLG Braunschweig** Das OLG Braunschweig bejaht eine Markenverletzung. Es sei unerheblich, dass die „AdWords“ für den Internetnutzer nicht unmittelbar sichtbar seien. Entscheidend sei vielmehr, dass mit Hilfe der „AdWords“ das Ergebnis des Auswahlverfahrens beeinflusst und der Nutzer hierdurch zu den Internetseiten der Wettbewerber geführt werde. Dadurch mache sich der Werbende die für Marken spezifische Lotsenfunktion, die darin bestehe, Kunden gezielt zu den eigenen Waren oder Dienstleistungen hinzulenken, zunutze.

**Entscheidung des OLG Düsseldorf** Das OLG Düsseldorf hingegen hat unter expliziter Ablehnung der vorerwähnten Entscheidung des OLG Braunschweig eine Markenverletzung abgelehnt. Einer unzulässigen kennzeichenmäßigen Benutzung stehe zwar nicht

entgegen, dass das „AdWord“ für den durchschnittlichen Nutzer nicht wahrnehmbar sei. Auch werde das Auswahlverfahren in gewisser Weise beeinflusst, indem die Anzeige des Werbenden neben der Trefferliste in der Rubrik „Anzeigen“ erscheine. Sofern in der Anzeige selbst aber nicht das fremde Kennzeichen, sondern ausschließlich die Zeichen und die Adresse des werbenden Unternehmens verwendet würden, liege keine Verwechslungsgefahr mit der geschützten Bezeichnung vor. Denn durch den Hinweis „Anzeigen“ werde hinreichend klargestellt, dass es sich um Werbung handele. Kein Internetnutzer werde daher die Werbung als Suchergebnis zu dem eingegebenen Suchwort verstehen und mit dem Angebot des Kennzeicheninhabers verwechseln.

Auch sei die Nutzung fremder Marken als „AdWords“ nicht unlauter gemäß den §§ 3, 4 Nr. 10 UWG. Es werde weder der gute Ruf des Markeninhabers ausgebeutet, noch würden Kunden in unlauterer Weise abgefangen.

**Klärung durch den BGH** Gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde Revision eingelegt. Mit einer baldigen höchstgerichtlichen Klärung des umstrittenen Problems ist also zu rechnen.

\_\_\_\_\_ Kirsten Twenhöven



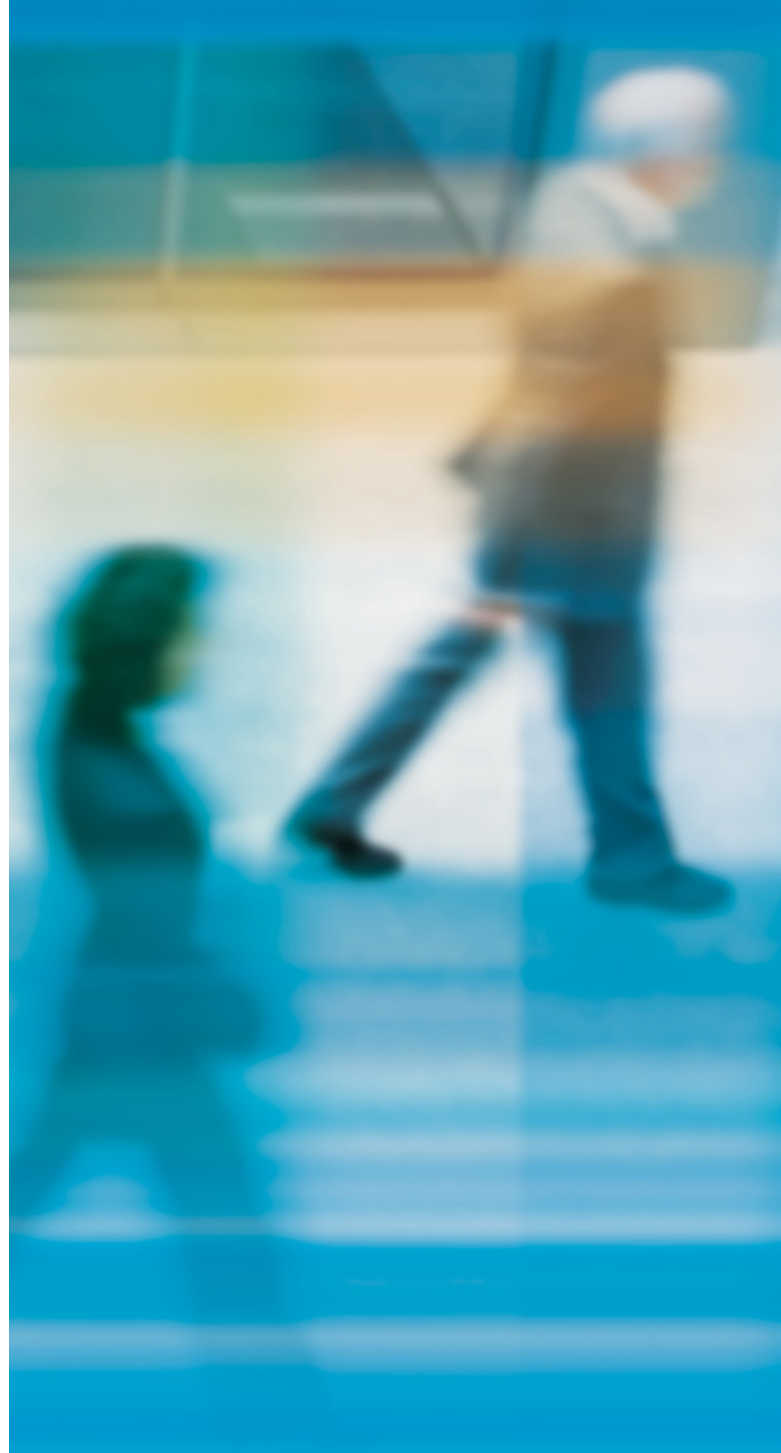
# Geldbußen wegen der Bildung eines „Papier-Kartells“ sind rechtmäßig

EuG, Urteil vom 26.04.2007 – T-109/02 u.a.

**Ausgangslage** Die EU-Kommission hatte im Jahre 2001 gegen zehn Unternehmen aus der Papier-Branche, die in den neunziger Jahren ca. 90 Prozent des europäischen Marktes für Durchschreibpapier kontrollierten, Geldbußen in Höhe von insgesamt 313,7 Millionen Euro verhängt. Die Unternehmen hatten nach Auffassung der Kommission ein Kartell zur Preisfestsetzung und Marktaufteilung im Hinblick auf den Durchschreibpapier-Handel gebildet. Einem Unternehmen gewährte die Kommission dabei umfassende Immunität, weil es als erstes Unternehmen an der Untersuchung mitgewirkt und entscheidende Beweise geliefert habe. Die 10 betroffenen Unternehmen beehrten nun vor dem Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, zumindest aber die Herabsetzung der Geldbuße.

**Entscheidung des EuG** Das EuG bestätigte im Grundsatz die Entscheidung der Kommission und setzte lediglich in zwei Fällen die Geldbuße herab, weil den Unternehmen in diesen Fällen nicht nachzuweisen war, dass sie neben der Preisfestsetzung auch an Marktaufteilungspraktiken teilgenommen hatten. Insofern wurde die Geldbuße um jeweils 15% reduziert.

**Drastische Geldbußen und Kronzeugenregelung** Aus der Entscheidung des EuG lassen sich insbesondere zwei wichtige Aspekte ableiten. Zum einen erkennt das EuG der Kommission einen weiten Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen zu. Danach kann die Kommission Bußgelder bis zu 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen. Dabei werden insbesondere die Schwere und die Dauer des Verstoßes berücksichtigt. Zum anderen wurde nun auch vom EuG die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung gebilligt. Nach dieser wird demjenigen Unternehmen eines Kartells, das als erstes Beweismittel vorlegt, die der Kommission ein Einschreiten gegen Kartellverstöße ermöglicht, grundsätzlich die Geldbuße vollständig erlassen.



# Markenschutz in Europa wird günstiger

Beschluss des EU-Wettbewerbsfähigkeitsrates vom 21.05.2007

Die Fachminister der Europäischen Union haben beschlossen, dass die Gebühren des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM), welches unter anderem für die Anmeldung von Gemeinschaftsmarken zuständig ist, sinken werden. Die genauen Details, insbesondere die Höhe der Gebührenreduzierung, werden zur Zeit noch ausgearbeitet.

---

Kirsten Twenhöven

## OLG Oldenburg: Abwerben von Vertriebskräften

OLG Oldenburg, Urteil vom 15.2.2007 – 1 U 97/06

**Leitsatz** Das Abwerben von Beschäftigten eines Mitbewerbers wird erst dann unlauter und damit wettbewerbswidrig, wenn damit rechtlich zu missbilligende Zwecke und Ziele verfolgt oder bei der Abwerbung unlautere Methoden bzw. Mittel eingesetzt werden, die dem Vorgang in der wertenden Gesamtschau aller Umstände ein sittenwidriges Gepräge geben.

**Sachverhalt** Die Klägerin ging davon aus, dass die Beklagte einen wettbewerbswidrigen „Großangriff“ gegen sie unternahme, indem sie versuche, ihre Mitarbeiter, insbesondere die für sie tätigen Handelsvertreter, mit denen sie vertraglich Konkurrenz- bzw. Wettbewerbsverbote vereinbart hatte, mit unlauteren Mitteln abzuwerben.

**Rechtliche Würdigung** Das OLG Oldenburg urteilte, das Abwerben von Beschäftigten eines Mitbewerbers sei, auch wenn es planmäßig erfolge, nur dann wettbewerbswidrig, wenn nicht mehr der eigene Wettbewerbsvorteil, sondern die Schädigung des Konkurrenten im Vordergrund der Abwerbungsaktivitäten stehe. Grundsätzlich sei es nicht die Aufgabe des Wettbewerbsrechts, für die Einhaltung von Mitarbeiterverträgen Sorge zu tragen. Werde aber – wie im vorliegenden Fall – durch besonders intensive Abwerbeaktivitäten auf die Entscheidungsfreiheit des Beschäftigten eingewirkt und dieser zum Vertragsbruch verleitet, liege eine unzulässige Behinderung des Wettbewerbers im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 10 UWG vor.

---

Wilko Rozman



Partnerschaft von Rechtsanwälten

[www.goerg.de](http://www.goerg.de)

### Unsere Ansprechpartner:

#### Berlin

**Thomas Riedel**

[triedel@goerg.de](mailto:triedel@goerg.de)

Tel +49 – 30 – 88 45 03-199

#### Frankfurt/M.

**Dr. Christian Pabst**

[cpabst@goerg.de](mailto:cpabst@goerg.de)

Tel +49 – 69 – 17 00 00-140

#### Köln

**Dr. Katja Kuck**

[kkuck@goerg.de](mailto:kkuck@goerg.de)

Tel +49 – 221 – 3 36 60-48

**Dr. Wolfgang Prinz**

[wprinz@goerg.de](mailto:wprinz@goerg.de)

Tel +49 – 221 – 3 36 60-27

**Dr. Christof Siefarth, LL.M.**

[csiefarth@goerg.de](mailto:csiefarth@goerg.de)

Tel +49 – 221 – 3 36 60-42

### Redaktion Köln:

**Kirsten Twenhöven**

[ktwenhoeven@goerg.de](mailto:ktwenhoeven@goerg.de)

Tel +49 – 221 – 3 36 60-48

### Unsere Standorte:

#### Berlin

Klingelhöferstraße 5

D-10785 Berlin

#### Essen

Alfredstraße 279

D-45133 Essen

#### Frankfurt am Main

Platz der Einheit 2

D-60327 Frankfurt/M.

#### Köln

Sachsenring 81

D-50677 Köln

#### München

Prinzregentenstraße 22

D-80538 München

Dieser Newsletter wurde nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch als generelle Leitlinie erstellt und kann nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Sollten Sie den Bezug dieses Newsletters nicht mehr wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung per E-Mail an [AKindermann@goerg.de](mailto:AKindermann@goerg.de)